

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Generalsekretariat

Rechtsdienst

26. Oktober 2020

BERICHT

Kameragestützte Überwachung von Fahrverboten; Schreiben der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz (ÖDB) vom 19. Juni 2020

1. Schreiben der ÖDB vom 19. Juni 2020

Die ÖDB führt aus, dass Gemeinden die Einhaltung von Fahrverboten mittels Kameras überwachen und gestützt auf die Aufnahmen der Kameras Ordnungsbussen erheben. Sie erwähnt neben Videoüberwachungsanlagen auch Anlagen für die automatische Erkennung von Kontrollschildern.

Sie führt weiter aus, dass das Ordnungsbussenverfahren nur Anwendung findet, wenn eine Übertretung vom zuständigen Organ selbst oder durch eine automatische Überwachungsanlage, welche den Anforderungen des Bundesgesetzes über das Messwesen (Messgesetz, MessG) vom 17. Juni 2011 entspricht, festgestellt wird. Anlagen für die automatische Erkennung von Kontrollschildern erfüllen die Anforderungen des Messgesetzes nicht.

Sie kommt zum Schluss, dass Widerhandlungen gegen Fahrverbote, die mittels Anlagen für die automatische Erkennung von Kontrollschildern festgestellt worden sind, nicht im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden dürfen.

Sie erkundigt sich in ihrem Schreiben vom 19. Juni 2020, wie das Generalsekretariat die Zulässigkeit solcher Kameraeinsätze beurteilt und ob seitens des Generalsekretariats Handlungsbedarf besteht. Sie führt weiter aus, dass sie schon Anfragen zur Zulässigkeit solcher Überwachungen hatte.

2. Regelung im OBG

Die Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens richtet sich seit dem 1. Januar 2020 nach dem Ordnungsbussengesetz (OBG) vom 18. März 2016. Gemäss Art. 3 OBG ist es nur anwendbar, wenn die Widerhandlung von einer Vertreterin oder einem Vertreter des zuständigen Organs selbst festgestellt worden ist (Abs. 1). Bei den Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958 ist es auch anwendbar, wenn die Widerhandlung von einer Überwachungsanlage festgestellt wird, die den Anforderungen des Messgesetzes entspricht (Absatz 2). Konkret müssen solche Anlagen der Verordnung des EJPD über Messmittel für Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachungen im Strassenverkehr (Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung) vom 28. November 2008 entsprechen.

Der Bundesrat kam im Rahmen eines erläuternden Berichts zu einer damals geplanten Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung vom Mai 2019 zum Schluss, dass Anlagen für die automatische Erkennung von Kontrollschildern den Anforderungen des Messgesetzes nicht entsprechen würden und folglich gestützt auf Feststellungen solcher Anlagen keine Ordnungsbussen erhoben

werden dürfen. Der Bundesrat plante deshalb eine Ergänzung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung, um solche Anlagen dem Messgesetz unterstellen zu können. Nach der Durchführung einer Vernehmlassung verwarf der Bundesrat dieses Vorhaben wieder.

In der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung sind deshalb weiterhin einzig Messmittel für Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachungen geregelt. Anderweitige Überwachungsanlagen, etwa Anlagen für die automatische Erkennung von Kontrollschildern oder gewöhnliche Videokameras, gelten entsprechend nicht als automatische Überwachungsanlagen, welche gemäss Art. 3 Abs. 2 OBG die Anforderungen des Messgesetzes erfüllen.

Soweit Gemeinden im Sinne des Schreibens der ÖDB tatsächlich Ordnungsbussen wegen Widerhandlungen gegen Fahrverbote aussprechen, die mittels Anlagen für die automatische Erkennung von Kontrollschildern oder gewöhnliche Überwachungskameras, festgestellt werden, ist dies nicht mit Art 3 Abs. 2 OBG vereinbar. Die Erhebung solcher Ordnungsbussen ist nicht zulässig.

Dies ist jedoch nicht erst seit dem Inkrafttreten des neuen OBG am 1. Januar 2020 der Fall. Art. 2 lit. b des alten Ordnungsbussengesetzes (OBG) vom 24. Juni 1970 war im Wesentlichen gleichlautend.

3. Kein Handlungsspielraum im kantonalen Recht

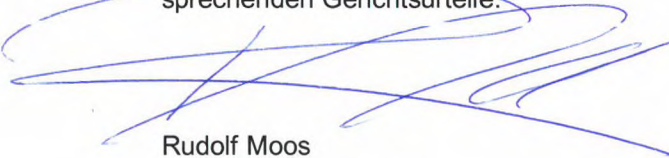
Das OBG regelt das Verfahren betreffend Erhebung von Ordnungsbussen im Zusammenhang mit den Ordnungsbussentatbeständen des Bundes, unter anderem mit den Ordnungsbussentatbeständen des SVG, in den Art. 3 ff. OBG abschliessend.

Im kantonalen Recht kann entsprechend nicht bestimmt werden, dass auch Widerhandlungen gegen Tatbestände des SVG, die mit anderweitigen Überwachungsanlagen (z.B. mit Nummernschild-Scannern oder gewöhnlichen Überwachungskamera) festgestellt werden, im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können.

4. Bedeutung für die Gemeinden

Die Gemeinden dürfen keine Ordnungsbussen erheben, wenn sie Verstösse gegen Fahrverbote mittels Überwachungsanlagen feststellen, die nicht den Anforderungen des Messgesetzes erfüllen. Dieses Vorgehen ist mit Art. 3 Abs. 1 OBG nicht vereinbar und somit unzulässig.

Sofern die Gemeinden Verstösse gegen Fahrverbote mittels Überwachungsanlagen feststellen, können sie diese Verstösse bei einer Strafverfolgungsbehörde zur Anzeige bringen. Es ist dann Sache der zuständigen Strafverfolgungsbehörde im Einzelfall zu klären, ob diese Aufnahmen beweisrechtlich verwertbar sind. Gemäss Auskunft der Oberstaatsanwaltschaft (OSTA) wurden entsprechende Strafbefehle im Zusammenhang mit Überwachungsanlagen der Städte Baden und Rheinfelden erlassen. Ob solche Strafbefehle vor Gericht Stand halten würden, ist nicht bekannt. Es gibt keine entsprechenden Gerichtsurteile.



Rudolf Moos
juristischer Mitarbeiter